

Die Einführung der Sommerzeit.

Der Magistrat der Stadt Wien erläßt folgende Kundmachung: „Nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 21. April 1916, RGBl. Nr. 111, wird in Oesterreich ebenso, wie es bereits in Ungarn und Deutschland angeordnet ist, vom 1. Mai bis 30. September 1916 die ‚Sommerzeit‘ gelten, das heißt, es wird die Uhrenzeit um eine Stunde vorgerückt werden. Die damit bezweckte bessere Ausnützung des Tageslichtes und Ersparung an künstlicher Beleuchtung wird aber nur erreicht, wenn sich der neuen Zeitrechnung die ganze Lebensführung der Bevölkerung anpaßt, und nicht nur die Uhr, sondern auch alle bloß nach ihr geregelte Tätigkeit um eine Stunde vorgeschoben wird. Geschäft und Verkehr, Amt und Schule, Arbeit und Erholung müssen zwar zur nämlichen Uhrenstunde wie bisher, tatsächlich aber um eine Stunde früher beginnen und enden. Die Bevölkerung wird auf diese Vorschrift mit dem Bedenken aufmerksam gemacht, daß ihre Einhaltung zum allgemeinen Nutzen gereicht, und daß die Behörden allfällige Umgehungsversuche nachdrücklichst zu verhindern haben.“ — Die k. k. Nordwestbahndirektion teilt mit: Die Reisenden werden aufmerksam gemacht, daß in der Nacht vom 30. d. zum 1. Mai die Sommerzeit zur Einführung gelangt. Aus diesem Anlaß erfolgt die Abfahrt des Schnellzuges Nr. 7 Wien-Nordwestbahnhof-Berlin am 30. d. statt um 9 Uhr 40 Minuten abends bereits um 8 Uhr 20 Minuten abends. — In den Prager Schulen wurde die Einführung der Sommerzeit bereits durch entsprechende Anordnungen des dortigen Bezirksschulrates für die deutschen Volks- und Bürgerschulen geregelt. Der Unterricht wird im allgemeinen um 8 Uhr Sommerzeit beginnen, bloß in den ersten zwei Volksschulklassen ist für die ganz kleinen Kinder der Beginn des Unterrichtes mit 9 Uhr Sommerzeit festgesetzt worden. In Wien sind solche Anordnungen der Schulbehörden noch nicht erfolgt, aber in Vorberatung. Die Regelung der Schulstunden nach der Sommerzeit ist in Wien nicht so einfach, da bekanntlich infolge Verwendung von Schulen als Sanitätsanstalten in einzelnen Wiener Schulgebäuden die Schüler zweier oder dreier Schulen untergebracht sind und die Unterrichtszeit daher geteilt oder gedrittelt werden mußte. In den nächsten Tagen werden seitens der Bezirksschulräte die den Lokalverhältnissen und der Schülerzahl entsprechenden Anträge an den Landesschulrat gehen, der dann die entsprechenden Weisungen erlassen wird.